

Skivergnügen ohne Reue

Gerade in der Winterzeit kommen zahlreiche Urlaubsgäste nach Tirol, um Ski- oder Snowboard zu fahren. Die heimischen Wintersportorte sind dann regelmäßig ausgebucht, die Skipisten entsprechend stark frequentiert. Auf den heimischen Pisten gilt es daher, ganz besonders auf andere Pistenbenützer und Gefahrenquellen zu achten. Schließlich sollen Unfälle vermieden und das Skivergnügen nicht getrübt werden. Eine gute Orientierung für Skifahrer und Snowboarder bieten hier die internationalen FIS-Regeln, die zu mehr Sicherheit auf Pisten beitragen sollen. Diese können im Internet nachgelesen werden.

Ist man einmal doch in einen Pistenunfall verwickelt, sollte rechtzeitig ein Rechtsanwalt beigezogen werden. Dieser berät und unterstützt Sie gerne.

Einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019 wünschen Ihnen die Tiroler Rechtsanwälte.



Foto: iStock

Unser Rechts-Tipp

Worauf Sie bei Ski- oder Snowboardunfällen achten sollten:

- Sprechen Sie rechtzeitig nach einem Sportunfall mit einem Rechtsanwalt, der die Technik sowie die Sicherheits- und Verhaltensregeln kennt, den genauen Unfallhergang leicht versteht und mit Alpinsachverständigen auf Augenhöhe sprechen kann!
- Wer ein Skigebiet betreibt, muss auch dafür sorgen, dass den Skifahrern eine sichere Piste ohne atypische Gefahren zur Verfügung steht.



Foto: iStock

„Rechtsrichtig“ unfallfrei Skifahren und Snowboarden

Im Pulverschnee und auf griffig präparierten Pisten gelten Sportregeln und Rechtsnormen des Haftungsrechts, weiß RA und Sportrechtsexperte Dominik Kocholl.

RA DOMINIK KOCHOLL
bergsportrecht@kocholl.at

Wenn ein Sportler im organisierten Skiraum Verletzungen erleidet, muss dies keineswegs stets dem eigenen Fahrfehler geschuldet sein. Neben Verletzungen der Pistensicherungspflicht, Zusammenstoßen mit fixen Hindernissen oder etwa motorbetriebenen Pistenfahrzeugen kommt es nahezu tagtäglich zu schmerzhaften Kollisionsunfällen.

Nach solchen Unfällen werden regelmäßig wesentliche Teile der zehn FIS-Verhaltensregeln als Beurteilungsgrundlage dafür herangezogen, wen zum welchem Anteil das Verschulden an der Kollision trifft. Als Verkehrsnormen werden diese Sportregeln von den Zivil- und Strafgerichten in ständiger Rechtsprechung zur Konkretisierung der erforderlichen Sorgfalt herangezogen. Sie tragen zur größtmöglichen Sicherheit für Snowboarder und Skifahrer bei und gelten jedenfalls im organisierten Skiraum, also auch auf Skirouten und wilden Pisten – höchstens eingeschränkt jedoch im freien Skiraum. Eine gut erkennbare Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen ist

„Wird ein Skifall wie ein Verkehrsunfall behandelt, fallen Sie um Ihre Rechte um.“

RA Dr. Dominik Kocholl



Foto: Kocholl

gerade für Skigebietsbetreiber essentiell.

In 21 % der Kollisionsunfälle verzeichnet die Alpinpolizei „Fahrerflucht“. Bei Verdacht auf strafbares Verhalten (z.B. Körperverletzung) steht jedem das Anhalterrecht zu, bis die Alpinpolizei vor Ort ist. Ein rasches Entfernen vom Unfallort kann als unterlassene Hilfeleistung oder im Fall des Unfallverursachers gar als Imstichlassen eines Verletzten gewertet werden. Kommt es nach einem Sportunfall zu einem Strafverfahren bindet dessen Ausgang das Zivilgericht nicht, es sei denn, es erging ein Schuldspruch.

Die Frage, wer welche Unfallschäden zu tragen und welche Schadenersatzansprüche hat, verursacht nicht selten einen heftigen, grenzüberschreitenden Rechtsstreit.



Leider ist der der Unfallverursacher nicht immer hilfreich zur Stelle. In 21 % der Kollisionsunfälle verzeichnet die Alpinpolizei „Fahrerflucht“. Foto: iStock

Schmerzensgeld kann Schmerzen lindern.

Ihr Rechtsanwalt berät Sie gerne: www.tiroler-rak.at

**DIE TIROLER
RECHTSANWÄLTE**

Wir sprechen für Ihr Recht

